



Num XXXI.

Verordnung wegen des Tobaksgeldes, von 1752.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ꝛc. Nachdem die, zur privilegirten Tobaksfabrique verordnete Commissarii bei Uns unterthänig angetragen, daß die Verpachtung des Tobaksdebüts nicht weiter continuiert, sondern der Handel wieder frei gegeben, dahingegen aber von einer jeden Mansperson, ein gewisses sogenantes Tobaksgeld erlegt werden mögte; und Wir dann sothanen Vorschlag nach vorgespögener Communication mit Unsern getreuen Ständen von der Ritterschaft und Städten gnädigst approbiret: so verordnen Wir hiermit

1) Daß von Ostern dieses laufenden Jahrs an, eine jegliche in Unserer Grafschaft sich aufhaltende Mansperson, welche das 14te Jahr zurük gelegt, ohne Unterscheid, es mögen dieselbe des Tobaksrauchens sich bedienen oder nicht, ein jährliches Tobaksgeld à 6 mgr. halb auf Johanni und halb auf Weyhachten ohnweigerlich zu entrichten, und davon niemand, (seiner sonst habenden Freiheiten und Immunitäten ohne Schaden) er sey Hoher oder Niedriger, Adel, oder Unadel, Geist- oder Weltlicher, Civil- oder Hofbedienter, Ober- oder Unterofficier, nur die gemeine Soldaten, und die Fremde und Durchreisende ausgenommen, frey und immun seyn solle. Des Endes

2) Sind sämtliche Untertanen, Bürger und Einwohner in denen Städten und auf dem platten Lande, von denen respective Drossen, Beamten und Magistraten, in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen. Die Adlichen, Geistliche, Schriftsäßige und eximirte
aber

aber haben die in ihren Diensten befindliche Domestiken, desgleichen ihre Pächter ꝛc. selbst zu specificiren; und sothane Designationen samt und sonders innerhalb 14 Tagen, a die publicationis, an die Commission der Tobaksfabrique einzusenden. Und gleichwie

3) Ein jeder schuldig ist, das Tobaksgeld nicht nur vor sich selbst, sondern auch vor seine Söhne, Knechte und Dienstjüngens, zu entrichten; nicht weniger für die bei ihnen befindliche Häuslinge und Einlieger, das halbe Jahr über, in welchem eine jede Beschreibung vorgenommen, einzustehen: also bleibt dahingegen denenselben frei, das praestandum quaestionis ihren Dienstboten am Lohn entweder abzuziehen, oder in andere Wege sich desfalls mit ihnen zu vergleichen, in Ansehung derer Häuslinge aber sich an deren Vieh und Sachen zu halten, und daran zu erholen. Im übrigen

4) Wird ein jeder hierdurch annoch erinnert, seine Manszahl jederzeit richtig anzugeben, und niemanden zu verschweigen. Gestalt dann vor eine jede verschwiegene pflichtige Person 1 Rthl. Strafe erlegt, und wenn solcher in Geld nicht zu erhalten, der Defraudante mit empfindlicher Strafe belegt werden sol. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: so sol diese Verordnung öffentlich promulgiret und angeschlagen werden. Urkundlich Unseres Handzeichens und nebengedruckten Gräfl. Regierungs- Insiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 12 Febr. 1752.

